

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1176

Erteilung eines Exequaturs;

Frau Dr. Jonela Hoxhaj, Honorarkonsulin der Republik Albanien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat Frau Dr. Jonela Hoxhaj am 10. Dezember 2020 das Exequatur als Honorarkonsulin der Republik Albanien in Frankfurt erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Hessen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Guiollettstraße 54, 60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069 4699 7940

Fax: 069 4699 4891

E-Mail: honorarkonsulin@albanien-hessen.de

Öffnungszeiten: Freitag 10 Uhr bis 12 Uhr und nach Vereinbarung

Wiesbaden, den 11. Dezember 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 53/2020 S. 1418

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT

1177

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung;

Ausbildung in den Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht (§ 37 Abs. 5 JAG)

Bezug: Erlass vom 13. November 2015 (StAnz. S. 1226)

1. Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht sind in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden eingerichtet.
2. In den Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht werden vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellte Aufsichtsarbeiten, Originalklausuren aus der zweiten juristischen Staatsprüfung (Ö-Klausuren), geschrieben und besprochen.
3. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird empfohlen, an der Klausurarbeitsgemeinschaft für öffentliches Recht geraume Zeit vor dem Examen teilzunehmen. Die Gesamtdauer der Teilnahme sollte zwölf Monate nicht überschreiten.
Die Teilnahme ist freiwillig, es sei denn die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamtes hat sie im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes angeordnet (§ 52 Abs. 3 Satz 3 JAG).
Die Teilnahme an einer Klausurarbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst mit Ausnahme dem der Teilnahme an einer Pflichtarbeitsgemeinschaft oder einem Ausbildungslehrgang vor.
4. An einer Klausurarbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 30 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen. Melden sich mehr Bewerberinnen und Bewerber, so haben diejenigen den Vorrang, die der Anfertigung der Examenklausuren am nächsten stehen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheiden die Leiterinnen und der Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften.
5. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die gemäß Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprüfungsamtes zur Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft verpflichtet sind, erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes.
6. Die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften teilen den Regierungspräsidien die Veranstaltungsorte und den

Terminplan der Klausurarbeitsgemeinschaft mit. Die Regierungspräsidien übermitteln diese Angaben den Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern der Regelarbeitsgemeinschaft in der Verwaltung.

7. Die Aufgaben werden den Leiterinnen und Leitern der Klausurarbeitsgemeinschaften von mir übersandt.

Die Klausuren sind unter prüfungsähnlichen Bedingungen (unter Aufsicht, mit den im Examen üblichen Hilfsmitteln) zu schreiben.

Die geschriebenen Klausuren werden von den Leiterinnen und Leitern der Klausurarbeitsgemeinschaft mit einer der in § 15 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen bewertet; sie sollen nach Möglichkeit in der darauffolgenden Woche eingehend besprochen werden. Die Besprechung ist so zu gestalten, dass unter besonderer Betonung der für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten einzusetzenden Arbeitsmethoden die von der Aufgabe erfassten Rechtsfragen und die Probleme im Bereich der tatsächlichen Würdigung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Lehrgespräch erarbeitet werden.

Über die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Klausurarbeitsgemeinschaft gezeigten Leistungen wahren die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaft Dritten gegenüber Stillschweigen; dies gilt auch gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten, den Leiterinnen und Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaft und sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern.

8. Die übersandten Aufgabentexte und Prüfervermerke sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, sind nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprüfungsamtes gestattet. Die Zustimmung ist allgemein nur für die Verwendung der Aufgaben in den Klausurarbeitsgemeinschaften erteilt. Jede Arbeitsgemeinschaftsleiterin und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils auf das Urheberrecht hinzuweisen und sie aufzufordern, die Sachverhalte mit der Bearbeitung abzugeben, beziehungsweise im Falle der elektronischen Übersendung anschließend zu löschen. Die Prüfervermerke dürfen in keinem Fall den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Kenntnis gebracht werden.

9. Die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften erstatten mir auf meine Anforderung unmittelbar einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Klausurarbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen. Der Tätigkeitsbericht soll auch Angaben über die durchschnittliche Teilnehmerzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft enthalten. Eine Durchschrift des Berichts ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.
10. Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz. Er ersetzt mit sofortiger Wirkung den Bezugserrlass.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2020

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
Z 41 – 08e02.03.05.05
– Gült.-Verz. 322 –

StAnz. 53/2020 S. 1418

1178

Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE)

Bezug: Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Erlass vom 10. Oktober 2017 (StAnz. S. 1058)

Die Verlängerung des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen tritt zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die Geltungsdauer des Erlasses wird hiermit bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die Anlagen B (Aufbewahrungsbestimmungen) und C (Aussonderung von Akten und Vorgängen mit Ausnahme von Personalakten und Versorgungsakten) werden wie nachfolgend abgedruckt geändert.

**Anlage B (zu Nr. 11)
Aufbewahrungsbestimmungen**

- (1) In den Aufbewahrungsbestimmungen werden Aufbewahrungsfristen festgelegt, die für alle Ressorts relevant sind. Nicht aufgeführt werden ressortspezifische Fristen und solche, die sich aus anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben. Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich oder für Teilbereiche besondere Aufbewahrungsfristen festsetzen. Diese sind analog Tabelle 1 abzubilden. Es wird empfohlen, auch die sich aus sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Fristen entsprechend darzustellen.
- (2) Soweit es sich um Bücher und Belege im Sinne der Rechnungslegung handelt, bestimmt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Aufbewahrungsfristen (§ 71a Satz 2 LHO).
- (3) Die Aufbewahrungsfristen werden bezüglich der Dauer unterschieden nach dem Grad der Zuständigkeit in „Federführung“, „Mitwirkung“ und „Information“.
- (4) Akten und Vorgänge sind in der Regel während der Aufbewahrungsfrist bei den Stellen aufzubewahren, die sie bestimmungsgemäß zu verwalten haben. Die Aufbewahrung kann durch Dienstleister erfolgen, sofern die Verfügungsgewalt der Dienststelle sichergestellt ist. Die Vorgaben der Art. 25 und 32 DSGVO sowie des § 59 HDSIG zur Datensicherung sind in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich zu beachten.

(5) Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verfügungen Schließen des Vorgangs, Schließen der Akte, des Buches oder der Liste, nach Abschluss der letzten inhaltlichen Bearbeitung erfolgt sind.

Die im folgenden genannten Aufbewahrungsfristen sind von der aktenführenden Dienststelle zu gewährleisten und zu überwachen.

Es werden folgende Aufbewahrungsfristen (in Jahren) für die Akten und Vorgänge der Dienststellen des Landes Hessen bestimmt:

| Nr. | Beschreibung | Federführung | Mitwirkung | Information |
|-------|---|--------------|------------|-------------|
| B.1 | | | | |
| B.1.1 | Vorarbeiten zur Verfassungsgesetzgebung | 30 | 10 | 7 |
| B.1.2 | Akten und Vorgänge über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Staatsgerichtshof, an denen das Land Hessen beteiligt war | | | |
| B.1.3 | Gutachtliche Äußerungen zu verfassungsrechtlichen Fragen einschließlich der Vorarbeiten | | | |
| B.2 | | | | |
| B.2.1 | Akten und Vorgänge über die Gewährung von investiven Zuwendungen bei unbeweglichen Gegenständen oder bei beweglichen Gegenständen, die Auflagen oder sonstige Bindungen enthalten, die einen 20-jährigen Zeitraum übersteigen (vgl. Nr. B.3 und B.5.1) | 30 | 10 | 5 |
| B.2.2 | Vorarbeiten zu Gesetzen, Änderungsgesetzen, Verordnungen und Anordnungen, Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen | 30* | 10 | 7 |
| B.3 | Akten und Vorgänge über die Gewährung von investiven Zuwendungen bei unbeweglichen Gegenständen oder bei beweglichen Gegenständen, die Auflagen oder sonstige Bindungen über einen 10-jährigen bis einschließlich 20-jährigen Zeitraum einhalten (vgl. Nr. B.2.1 und B.5.1) | 20 | 5 | 1 |
| B.4 | Akten und Vorgänge über Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungsvorschriften (alle generell-abstrakten Anordnungen gegenüber nachgeordneten Behörden wie zum Beispiel Erlasse und Richtlinien) | 15 | 10 | 7 |
| B.5 | | | | |
| B.5.1 | Akten und Vorgänge über die Gewährung von investiven Zuwendungen bei unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, die keine Auflagen oder sonstige Bindungen enthalten, die einen 10-jährigen Zeitraum nicht übersteigen (vgl. Nr. B.2.1 und B.3) | 10 | 5 | 1 |
| B.5.2 | Angebotsunterlagen für Lieferungen oder Leistungen ab einem Wert von 50.000 Euro | | | |
| B.6 | Alle Akten und Vorgänge mit besonderer Bedeutung (zum Beispiel politisch, wirtschaftlich, regional) | 10 | 5 | 1 |
| B.7 | Alle Akten und Vorgänge, für die keine besondere Aufbewahrungsfrist festgesetzt ist | 5 | 3 | 1 |